

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 27. September 2007
GZ 301.372/002-S4-2/07

Betrifft: Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 22. August 2007, GZ BMJ-B16.800/0003-I 6/2007, übermittelten Entwurfs eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1 Zum Inhalt des Entwurfs

1.1 Zu § 31 Abs. 1 Z 4 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Dieser Bestimmungen zufolge sollen den Sachverständigen nur mehr jene notwendigen variablen Kosten für die Benützung von Hilfsmitteln, Programmen etc. ersetzt werden, die nicht zu einer üblichen Grundausstattung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören. Da der Begriff der „üblichen Grundausstattung“ nicht klar definiert ist, muss – insbesondere bei den gerichtsmedizinischen Sachverständigen im universitären Bereich – mit Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung und bei der Kontrolle dieser Regelung gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auf seine Empfehlungen im Wahrnehmungsbericht (Reihe Bund 2004/5) hin, wonach die gerichtsmedizinische Sachverständigentätigkeit für die Gerichte und Behörden eine Pflichtaufgabe der Medizinischen Universitäten darstellen sollte und der dadurch entstandene Mehraufwand den Medizinischen Universitäten pauschal zu ersetzen wäre. Er regt daher neuerlich an, anstatt der derzeit praktizierten Einzelverrechnung der Leistungen die Voraussetzung für die Abgeltung eines Pauschalbetrages zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den Medizinischen Universitäten zu schaffen.

1.2 Zu § 43 Abs. 1 Z 1 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Die Aufnahme eines eigenen Tarifes im Gebührenanspruchsgesetz 1975 für DNA-Analysen wäre im Hinblick auf den vermehrten Einsatz von molekulargenetischen Untersuchungen und Gutachten zweckmäßig.

2 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

2.1 Zu § 16 Abs. 2 zweiter Satz der Rechtsanwaltsordnung

Die Übernahme der Haftung des Bundes in Verfahrenshilfefällen für einen 400.000 EUR (bzw. 2,4 Mill. EUR bei einer Rechtsanwalts-GmbH) übersteigenden Schaden soll den Erläuterungen zufolge im Hinblick auf einen einzigen derartigen Haftungsfall in den letzten Jahrzehnten zu keiner nennenswerten Mehrbelastung des Bundes führen. Zur Abschätzung eines allenfalls bestehenden Risikos einer Ausfallhaftung wären allerdings die Anzahl der in der Vergangenheit betroffenen Verfahren und die Höhe der Streitwerte zu erheben gewesen. Der Hinweis auf einen einzigen Haftungsfall ist jedenfalls nicht ausreichend.

2.2 Zu § 8f der Rechtsanwaltsordnung und zu § 36f der Notariatsordnung

Beim Bundeskriminalamt ist nach Einschätzung des Rechnungshofes ein – in den Erläuterungen nicht erwähnter – finanzieller Mehraufwand aufgrund der zu prüfenden Verdachtsfälle von Geldfälscherei und Terrorismusfinanzierung und der daraus erforderlichen Maßnahmen zu erwarten.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien nur unzureichend.

2.3 Zu § 8 Abs. 2 des Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes

In Bezug auf die Kosten der Einrichtung von Ausbildungsprüfungskommissionen und einer Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission sieht der Rechnungshof einer näheren Quantifizierung im Zuge der Erlassung der Verordnung entgegen, mit der die Vergütungen der Mitglieder dieser Kommissionen und die von den Bewerbern zu entrichtenden Gebühren festgesetzt werden. Durch einen Vergleich mit den rechtswissenschaftlichen Studien einiger EU-Staaten und anhand von Musterbeispielen sollte zumindest eine grobe Schätzung der erforderlichen zeitlichen Ressourcen und damit auch der finanziellen Mehrbelastung der Oberlandesgerichte möglich sein.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: